



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

3. November 2010

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Stendal Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde	313
2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)	313
2. Hansestadt Havelberg	
Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg	314
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Havelberg	314
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)	315
Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)	316
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland und Genehmigung	316
1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Aland	316
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pollitz (neue Gemeinde Aland OT Pollitz)	317
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aland	317
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Aland (Sondernutzungssatzung)	317
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Aland (Sondernutzungsgebührensatzung)	318
5. Rhenus Veniro GmbH	
Tarifbestimmungen für den Busverkehr im Landkreis Stendal	320
Beförderungsbestimmungen stendalbus	322
Preistafel stendalbus	326

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Die Firma EnviTec Biogas Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG Lohne beantragte mit Schreiben vom 15.03.2010 beim Landkreis Stendal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser für den Einsatz von Biogas

hier: biogasbefeuerte Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) mit einer Feuerwärmeeleistung von 1,3 MW

auf der Gemarkung: Osterburg
Flur: 5
Flurstücke: 2/13, 2/16, 613/2, 621/2.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stendal, den 18. Oktober 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Die Firma EnviTec Biogas Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG Lohne beantragte mit Schreiben vom 15.03.2010 beim Landkreis Stendal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

sonstigen Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

hier: ein gasdichter Fermenter und ein gasdichter Gärrestlagerbehälter mit zugehörigen Speichereinrichtungen für Biogas

auf der Gemarkung: Osterburg
Flur: 5
Flurstücke: 2/13, 2/16, 613/2, 621/2.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stendal, den 18. Oktober 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) am 21.09.2010 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1

Zweckverbandsmitglieder/Zweckverbandsgebiet

Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zweckverbandsmitglieder (künftig: Verbandsmitglieder) sind die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe/Milde jeweils mit dem Gebiet, der in Anlage 1 –Verbandsmitgliederverzeichnis- aufgeführten Ortsteile sowie die Gemeinden Lindstedt und Seethen einschließlich deren in Anlage 1 –Verbandsmitgliederverzeichnis- aufgeführten Ortsteile.

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Mitgliederverzeichnis“ durch das Wort „Verbandsmitgliederverzeichnis“ ersetzt.

c) Im Absatz 3 wird die Angabe „Gebiete“ durch die Angaben „in der Anlage 1 genannten Einheitsgemeinden mit dem Gebiet der aufgeführten Ortsteile und der Gemeinden“ ersetzt.

§ 2

Zusammensetzung/Amtszeit der Verbandsversammlung

Der § 8 wird wie folgt geändert:

- b) Im Absatz 2 wird im 5. Satz die Zahl „1.000“ durch „2000“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2 wird im 8. Satz die Zahl „13“ durch „6“ ersetzt.
- d) Die Auflistung des 2. Halbsatzes des 8. Satzes erhält folgende Fassung:

Einheitsgemeinde Bismark	3 Stimmen
Einheitsgemeinde Kalbe/Milde	1 Stimme
Gemeinde Lindstedt	1 Stimme
Gemeinde Seethen	1 Stimme
- e) Im Absatz 2 wird Satz 9 mit folgender Fassung eingefügt:
Im Verhinderungsfall des Vertreters nimmt der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.
- f) Der Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Einspruchspflicht

Im § 13 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzender der Verbandsversammlung und/oder“ gestrichen.

§ 4

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Der § 15 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „Bundesangestelltentarif Ost (BAT Ost) bzw. Bundesmanteltarif für Arbeiter (BMT-G)“ wird durch die Angabe „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ ersetzt.

§ 5

Prüfung des Verbandes

Der § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfeinrichtungen“ die Worte „und dem Landesrechnungshof“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 werden die Worte „und überörtliche“ ersatzlos gestrichen.
- c) Es wird der 4. Absatz: „Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.“ eingefügt.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Der § 29 entfällt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 21.09.2010


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Verbandsmitgliederverzeichnis

Verbandsmitglied	Ortsteil	Landkreis	Anzahl der Vertreter / Stimmenanzahl
Ehg = Einheitsgemeinde			
Ehg Stadt Bismark (Altmark)		Stendal	3 / 3
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Berkau	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Biesenthal	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Bismark Stadt	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Büste	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Döllnitz	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Holzhausen	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Könnigde	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Kremkau	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Meßdorf	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Poritz	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Schönebeck	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Spänigen	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Wartenberg	Stendal	
Gemeinde Lindstedt		Salzwedel	1 / 1
Gemeinde Lindstedt	Lindstedt	Salzwedel	
Gemeinde Lindstedt	Lindstedterhorst	Salzwedel	
Gemeinde Lindstedt	Wollenhagen	Salzwedel	
Verbandsmitglied	Ortsteil	Landkreis	Anzahl der Vertreter / Stimmenanzahl
Ehg = Einheitsgemeinde			
Gemeinde Seethen		Salzwedel	1 / 1
Gemeinde Seethen	Lotsche	Salzwedel	
Gemeinde Seethen	Seethen	Salzwedel	
Ehg Stadt Kalbe/Milde		Salzwedel	1 / 1
Ehg Stadt Kalbe/Milde	Karritz	Salzwedel	
Ehg Stadt Kalbe/Milde	Neuendorf am Damm	Salzwedel	

Landkreis Stendal

Genehmigung

der 2. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die am 21.09.2010 von der Verbandsversammlung beschlossene 2. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Mit Schreiben vom 23.09.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 27.09.2010 der Antrag zur Genehmigung der am 21.09.2010 beschlossenen 2. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 2. Änderungssatzung wurde auf Grund der Gebietsreform erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder zu bestimmen sowie zu der Festlegung, dass das Stimmrecht durch eine Zahl von Vertretern der Verbandsmitglieder nach Einwohnern ausgeübt wird.

Übrige Änderungen erfolgten zur rechtlichen Anpassung der Satzung an geltendes Recht. Die 2. Änderungssatzung der Verbandsatzung entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 27. Oktober 2010



Jörg Hellmuth
Landrat



Hansestadt Havelberg Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 07.10.2010 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre

2008 und 2009.

Dem Bürgermeister wird für diese Haushaltsjahre die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen mit der Stellungnahme liegen in der Zeit vom

04.11. - 16.11.2010

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 03.11.2010



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg Der Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Havelberg vom 05.07.2007

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 07.10.2010 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Havelberg vom 05.07.2007.

§ 1

Änderungen

(1) Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Stadtgebiet mit 1.450 m² gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße von 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.885 m²) oder mehr

überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach den §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 07.10.2010



Poloski
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), beschließt der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Hauptsatzung:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Sandau (Elbe)“. Die Stadt Sandau (Elbe) ist Mitglied in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Sandau (Elbe) führt ein Wappen. Das Wappen zeigt:

„In gold eine schwarz gefugte, rote Burg, bestehend aus einer gezinnten Mauer und zwei Türmen mit beknaufte Spitzdächern und je einer Fensteröffnung; die Türme verbunden durch ein abgeflachtes Dach mit aufgesetztem beknaufte Kegel; darunter ein blau gekleideter heiliger Mauritius mit Brustharnisch und gegürtetem silbernen Schwert, in der Linken einen von Rot und Silber geteilten Schild, in der Rechten eine blaue Lanze mit silbernem, rot bekreuzten Fähnlein haltend.“

(2) Die Stadt Sandau (Elbe) führt eine Flagge:

„Die Flagge hat eine rot-gelbe Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.“

(3) Die Stadt Sandau (Elbe) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Sandau (Elbe)“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. ABSCHNITT Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt gemäß § 64 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer der Stadt Sandau (Elbe). Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Stadtbediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durch den Bürgermeister.

§ 8 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Sandau (Elbe) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Sandau (Elbe) in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und die Stadträte werden in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

III. ABSCHNITT Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen gemäß § 27 Abs. 1 GO LSA ruft der Bürgermeister ein. Der Bürgermeister setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Sandau (Elbe) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang im Aushängekasten in:

Sandau, Marktstraße 10.

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben

ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Aushängekasten in der Marktstraße 10 hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen, die verkündeten Verordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen wird ebenfalls im Aushängekasten in der Marktstraße 10 hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(4) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates erfolgt im Aushängekasten in der Marktstraße 10. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.

(5) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung folgender Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal:

- Hauptsatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung.

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

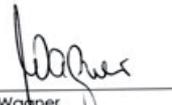
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Sandau vom 08.07.2004 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 14.09.2010


Wagner
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Siegelabdruck:



Landkreis Stendal

Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Mit Datum vom 06.10.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406)

die **Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe), Beschluss des Stadtrates vom 14.09.2010, Beschluss - Nr. 036/2010**, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA:

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)**.



Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland vom 24.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 06.10.2010 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde führt den Namen Aland. Die Gemeinde Aland besteht aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum, Wanzer und Wahrenberg.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Aland:

- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 22
- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 4
- Ortsteil Krüden, vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 49
- Ortsteil Vielbaum, an der Feuerwehr, Hauptstraße 9
- Ortsteil Vielbaum, Wohnsiedlung Voßhof 1
- Ortsteil Pollitz, am Grundstück Lindenstraße 1
- Ortsteil Pollitz, Hauptstraße 40
- Ortsteil Scharpenhufe, gegenüber der Bushaltestelle
- Ortsteil Wanzer, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Wahrenberg, am Gemeindehaus, Kirchweg 75

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland tritt rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

Gemeinde Aland, den 06.10.2010.


Hilkebrandt
Bürgermeister



Landkreis Stendal

Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Mit Datum vom 14.10.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406)

die **2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aland, Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2010, Beschluss-Nr. 10/08/03**, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aland**.


Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland auf seiner Sitzung am 06.10.2010 die Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 1 Geltungsbereich erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Aland gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof im Ortsteil Pollitz sowie für die kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Vielbaum, Pollitz und Wanzer.

§ 23 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Pollitz vom 20.11.2009 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.06.2010 in Kraft.

Gemeinde Aland, den 06.10.2010


Hilkebrandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pollitz (neu Gemeinde Aland OT Pollitz)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland auf seiner Sitzung am 06.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 3 (3)

Das Wort „Aulosen“ ist durch das Wort „Pollitz“ zu ersetzen.

§ 4 V. erhält die Bezeichnung

„Friedhofsunterhaltungsgebühren (Wassergebühren)“

Die Absätze 1 bis 3 bleiben bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aland, den 06.10.2010


Hilkebrandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aland vom 21.04.2010

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Str.G LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland für das Gebiet der Gemeinde Aland bestehend aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum, Wanzer und Wahrenberg in seiner Sitzung am 06.10.2010 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Str.G LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat

der Gemeinde Aland für das Gebiet der Gemeinde Aland bestehend aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum, Wanzer und Wahrenberg in seiner Sitzung am 21.04.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der

- Gemeinde Aulosen vom 11.12.2001
- Gemeinde Krüden vom 06.05.1997
- Gemeinde Pollitz vom 20.09.1996
- Gemeinde Wanzer vom 05.11.1996
- Gemeinde Wahrenberg vom 04.06.1998

außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Aland tritt rückwirkend zum 17.06.2010 in Kraft.

Gemeinde Aland, den 06.10.2010


Hilkebrandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Aland (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 06.10.2010 die Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Aland bestehend aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum, Wahrenberg und Wanzer.

2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Aland.

§ 3 Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung

1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;
- Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
- Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;
- Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
- Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern

2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5

Erlaubnisantrag

1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Aland zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Gemeinde Aland kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Gemeinde Aland gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Kabel oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Aland nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Haftung, Ersatzanspruch

1) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Aland keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Versagung und Widerruf

1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt werden.

2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
- der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

§ 10

Gebühren

1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Aland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2) Das Recht der Gemeinde Aland, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
- entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der ehemaligen Gemeinden

Aulosen vom 04.02.1997, mit der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2009
Krüden vom 06.05.1997, mit der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2009
Pollitz vom 22.11.1996, mit der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2009
Wanzer vom 05.11.1996, mit der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2009

außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 06.10.2010


Hildebrandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Aland (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 06.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Sondernutzungsatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Antragsteller,
Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde; mit deren Beginn.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenlichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Aland Stundung gewähren.

2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden

Aulosen vom 01.10.1996,
Krüden vom 06.05.1997,
Pollitz vom 20.09.1996,
und Wanzer vom 05.11.1996

außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 06.10.2010


Hildebrandt
Bürgermeister



**Anlage 1 zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Aland
-Gebührentarif-**

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					Bemerkungen	
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens		
1	Ortsfeste Verkaufsstände u.ä., je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00 €						
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, außer Weihnachtsbaumhandel, je m ² beanspruchter Straßenfläche				5,00 €			
3	Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag u. Totensonntag				10,00 €		pro Standplatz	
4	Weihnachtsbaumhandel je 30 m ²			20,00 €				
5	Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen		2,00 €					
6	Warenauslagen die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen, je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00 €					
7	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, pro Automat a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) sonstige Warenautomaten	100,00 € 80,00 €						
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken aufgestellt werden, je m ²			1,00 €				
8.1	kurzfristige Aufstellung (bis zu 3 Tagen)			gebührenfrei				
9	freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung abgebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen		5,00 €					
10	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder		7,00 €					
11	Werbeplakate bis 1 m ²			2,50 €				
12	Fahrradständer als Werbeträger	20,00 €					lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung	
13	Fahrradständer ohne Werbung		gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig					
14	bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Markisen, Sonnenschirme)		gebührenfrei					
15	Blumenkübel u.ä.		gebührenfrei					
16	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung u. Lagerung von Baumaschinen- und Geräten, je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	2,00 €/Tag		
17	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen, je m ² umgrenzte Fläche				0,20 €	2,00 €/Tag		
18	Bei Benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken, zusätzlich je m ² Werbefläche			2,00 €				
19	Maler-, Bau- und sonstige Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Straßenfläche a) wenn frei für Fußgängerverkehr b) wenn Sperrung des Fußgängerverkehrs				0,20 € 0,30 €	2,00 €/Tag 3,00 €/Tag		
20	Containeraufstellung				5,00 €			
21	Aufstellen von Festzelten - je m ² beanspruchter Fläche						1,00 € / m ² pro Veranstaltung	

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, werden Gebühren in entsprechender Anwendung der infrage kommenden Tarifstellen festgesetzt

Rhenus Veniro GmbH

Tarifbestimmungen "stendalbus"

Der Busverkehr im Landkreis Stendal wird durch die Regionalverkehrsbetriebe Westsachsen GmbH, Niederlassung Stendal („stendalbus“) erbracht. Aus diesem Grund wird in den gesamten Tarifbestimmungen der eingetragene Name „stendalbus“ verwendet.

1. Geltungsbereich

1.1. Geltungsbereich des Verkehrstarifes des Busverkehrs im Landkreis Stendal

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten des Busverkehrs im Landkreis Stendal („stendalbus“), dessen räumliche Abgrenzung in dem jeweils gültigen Wabenplan dargestellt ist. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

Für den Rufverkehr gelten teilweise abweichende Regelungen, die Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

1.2. Übergangsbereiche

Die Übergangsbereiche sind im Wabenplan farblich abgegrenzt dargestellt. Sie umfassen die Waben 231, 232, 224, 225, 226 und 313. Für Fahrkarten mit Start und Ziel nur innerhalb des Übergangsbereiches gilt der Tarif des dort befördernden Verkehrsunternehmens. Für Fahrkarten aus dem restlichen „stendalbus“-Tarifgebiet in diesen Übergangsbereich und umgekehrt gilt der „stendalbus“-Tarif.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifaufbau in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern.

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind. Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt. Wird eine Ta-geskarte auf einer Tarifgrenze gelöst, ermittelt sich die Ausgangswabe danach, in welche Wabe die erste Fahrt führt.

Werden sieben oder mehr Waben durchfahren und nach „stendalbus“-Tarif gelöst, so ist die Fahrkarte, sofern nicht gesondert geregelt, für das gesamte „stendalbus“-Gebiet als Netzkarte gültig.

Für Fahrten im Stadtgebiet der Stadt Stendal gilt eine besondere Preisstufe, die mit „1A“ bzw. „1S“ bezeichnet wird. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

3.2. Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabennummern (sog. Überwaben) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Kinder unter 6 Jahren werden bei Fahrkarten mit Mitnahmeregelungen als Personen gezählt. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrkartenregelungen aufgeführt.

Bei Kindergruppen (z.B. Kindergartengruppen) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten.

4. Fahrkarten

Fahrkarten des Verkehrstarifes sind:

4.1. Regelfahrkarten:

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt

4.2. Regelfahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl:

- Tageskarte Single für eine Person
- Tageskarte ermäßigt für eine Person
- Tageskarte Minigruppe für bis zu 5 Personen

4.3. Zeitfahrkarten:

- Wochenkarte
- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte
- 9-Uhr-Monatskarte
- Monatskarte ermäßigt
- Jahreskarte
- 9-Uhr-Jahreskarte
- Jahreskarte ermäßigt
- Sammel-Schülerzeitkarte (Sondervorfahren)

4.4. Entwertung / Ersatzfahrtscheine

Fahrkarten werden grundsätzlich bereits entwertet ausgegeben, soweit im Folgenden für einzelne Angebote nichts anderes bestimmt ist.

Bei einem technischen Ausfall eines Fahrgelderhebungssystems im Fahrzeug werden den Fahrgästen Ersatzfahrtscheine durch den Fahrer ausgestellt.

5. Einzelfahrkarten

5.1. Gültigkeit von Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen innerhalb der Geltungsdauer gemäß Punkt 8. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt. Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

5.2. Anerkennung der BahnCard

Auf der Landeslinie Glöwen – Havelberg – Schönhausen – Stendal wird die BahnCard (nur: BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100) anerkannt. Das Vorliegen einer BahnCard berechtigt den Inhaber zum Lösen einer um 25% ermäßigten Einzelfahrkarte BahnCard für Erwachsene. Einzelfahrkarten BahnCard sind nur in Verbindung mit der BahnCard gültig.

5.3. Zuschlag für Rufverkehre

Für Rufverkehre werden Komfortzuschläge erhoben, außer in den Fällen, in denen der Aufgabenträger einem Rufbus für die Schülerbeförderung zugestimmt hat. Die Zuschläge sind der Preistafel zu entnehmen und gelten je beförderter Person. Kinder unter 6 Jahren zahlen keinen Zuschlag. Abweichende Zuschläge werden im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben.

Der Zuschlag gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte für die jeweilige Fahrtstrecke.

6. KombiTicket

„stendalbus“ kann mit Veranstaltern Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Eintrittskarten auch als Fahrkarten (KombiTicket) anzuerkennen. Die Eintrittskarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung. Das KombiTicket berechtigt innerhalb des Geltungsbereiches des Tarifgebietes am Tag der Veranstaltung zur Hin- und Rückfahrt zum und vom Veranstaltungsort mit allen in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsmitteln. Die Gültigkeit endet spätestens um 3.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Messen, Ausstellungen) oder ständigen Einrichtungen (z.B. Museen) gilt das Ticket nur am Tag der Entwertung. Es ist vor Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen.

Die Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Vom Veranstalter ausgegebene Frei-, Dienst- und Ehrenkarten können ebenfalls als Fahrkarten anerkannt werden, sofern diese entsprechend gekennzeichnet sind.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und „stendalbus“ geregelt.

Bei einem KombiTicket erbringt der Verkehrsbetrieb nur die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. Die weiteren Leistungen (v.a. Eintrittsberechtigung) werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Veranstalters verkauft.

7. Gruppen

Für Gruppen ab 10 Fahrgästen werden Einzelfahrkarten zum ermäßigten Tarif ausgegeben. Dabei kann eine Gruppenkarte auf einem einzigen Fahrschein ausgegeben werden. Bei der Tarifberechnung zählt jedes Mitglied der Gruppe ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Für Kindergartengruppen gilt abweichend, dass auch Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei der Zählung berücksichtigt werden. Dabei zählen zwei Kinder als eine Person im Sinne der Tarifberechnung.

Die Fahrt mit größeren Gruppen (ab 10 Personen) soll zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Rufverkehren findet eine Gruppenbeförderung nur nach vorheriger ausdrücklicher Bestätigung durch das Verkehrsunternehmen statt.

Ein Anspruch auf die Lösung eines Gruppenfahrtscheins besteht nur nach erfolgter Voranmeldung.

8. Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Entwertung

in der Preisstufen 1 bis 2	90 Minuten
in den Preisstufen 3 bis 5	180 Minuten
in der Preisstufe 6	240 Minuten
in der Preisstufe 7 (Netz)	300 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Verspätungen) erlaubt.

9. Tageskarten (Single- bzw. Gruppen-Tageskarten)

9.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Tageskarte Single und die Tageskarte Single ermäßigt gelten für eine Person. Mit der Tageskarte Minigruppe können montags bis freitags ab 9 Uhr sowie am Wochenende ganztägig bis zu 5 Personen fahren, Kinder jeden Alters zählen dabei als eine Person.

Die Tageskarten werden für alle Preisstufen und für das Gesamtnetz (Preisstufe 7) gem. Preistafel ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte ausgegeben worden ist.

9.2. Geltungsdauer

Die Single- und Minigruppen-Tageskarte berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am eingetragenen Geltungstag vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Betriebsschluss (03.00 Uhr des folgenden Tages). Im Vorverkauf erworbene Tageskarten gelten am eingetragenen Gültigkeitstag von 00.00 Uhr bis zum Betriebsschluss (03.00 Uhr des folgenden Tages).

10. Zeitkarten

10.1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Zeitkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Für die Wabe Stendal kann anstelle der Wabennummer der Stadtname eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Zeitkarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Beim Lösen einer Zeitkarte der Preisstufe 7 wird anstatt der Wabennummern „stendalbus“-Netz bzw. „Netz“ eingetragen.

10.2. Übertragbarkeit von Zeitkarten

Alle Zeitkarten, mit Ausnahme der ermäßigten Zeitkarten, sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

Soweit persönliche Zeitkarten ausgefertigt werden, sind diese vom Inhaber mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

10.3. Benutzungsberechtigung

Die rechtmäßige Benutzung von Zeitkarten, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

10.4. Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

Für Zeitkarten, die im Abonnementverfahren ausgegeben werden, findet eine Anpassung der Abbuchungsbeträge statt. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Änderung der monatlichen Abbuchungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

11. Wochenkarten

Wochenkarten gelten in dem auf der Karte angegebenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

12. Monatskarten

Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 03.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt berechtigten Monatskarten ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 03.00 Uhr zur Mitnahme von vier weiteren Personen oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis 14 Jahren ohne Aufpreis.

13. Ermäßigte Wochen- und Monatskarten

13.1. Ausgabe an bestimmte Personengruppen

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildenden Schulen,
- berufsbildenden Schulen,

- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Fahrkarten nach Absatz 13.1. Nr. 2 werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

13.2. Gültigkeit

Ermäßigte Wochenkarten und Monatskarten sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben und mit einem auf der Karte befestigten Lichtbild zu versehen. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte ergibt sich aus Absatz 11 (Wochenkarte) bzw. Absatz 12 (Monatskarte). Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

14. 9-Uhr-Zeitkarten

9-Uhr-Karten gelten nur für Fahrten montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags (in Sachsen-Anhalt) ganztägig. Sie berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen für Wochen- und Monatskarten analog.

15. Jahreskarten

15.1. Allgemeine Regelungen

Ausgegeben werden übertragbare Jahreskarten in 12 Monatsabschnitten sowie persönliche Jahreskarten mit Lichtbild.

Die Karten können bei bestimmten Verkaufsstellen sowohl bar (Jahresbetrag) als auch im Abonnement bezogen werden.

Von montags bis freitags ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt berechtigten Jahreskarten ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme vier weiterer Personen

oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis 14 Jahre ohne Aufpreis. Diese Mitnahmeregelung gilt auch für JobTickets, nicht aber für die 9-Uhr-Jahreskarte sowie Semester-Tickets.

15.2. Barverkauf

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Es werden 12 Monatsfahrkarten bzw. die persönliche Jahreskarte zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

15.3. Abonnementbestimmungen

15.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten werden im Abonnementverfahren ausgegeben, sofern ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung und Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorgelegt wird. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden. Vertragspartner ist der im Bestellschein angegebene Kontoinhaber. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Es werden 12 Monatsfahrkarten zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugesandt werden.

Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel.

15.3.2. Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15. des Monats erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und einer allgemeinen Monatskarte bzw. 9-Uhr-Monatskarte (bei 9-Uhr-Jahreskarten) für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr fortlaufend am Abonnementverfahren teilgenommen hat.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

15.3.3. Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, kann das Verkehrsunternehmen nach vergeblicher schriftlicher Zahlungsaufforderung kündigen. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrkarten ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (vorheriger Absatz) gelten analog.

15.3.4. Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 15. des Vormonats einzureichen (Vordruck).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

15.3.5. Haftung

Der Kontoinhaber haftet als Vertragspartner für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

15.4. Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

16. Ermäßigte Jahreskarten

16.1. Allgemeine Regelungen

Ermäßigte Jahreskarten werden nur an Personen ausgegeben, die die Voraussetzungen nach Absatz 13.1. erfüllen. Die Voraussetzungen sind durch eine Kundenkarte Ausbildung (Absatz 13.2.) oder eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte beim Kauf bzw. bei der Beantragung der Jahreskarte nachzuweisen.

Die ermäßigten Abonnements werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben.

16.2. Barverkauf

Es gelten die Bedingungen aus Absatz 15.2.

16.3. Abonnement

Das Abonnement gilt ein Jahr. Es ist jährlich neu zu beantragen. Ansonsten gelten die Abonnementbedingungen aus Absatz 15.3.

17. Sammel-Schülerzeitkarten (Sonderverfahren)

Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK) werden an Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ausgegeben, wenn die Fahrtkosten ganz oder zum Teil von einer Gebietskörperschaft oder vom Schulträger übernommen werden.

Ausgabe und Abrechnung dieser Karten wird in einem gesonderten Vertrag zwischen Verkehrsunternehmen und Schulwegkostenträger geregelt. Ausgabestelle im Sinne der Beförderungs- und Tarifbestimmungen ist das Verkehrsunternehmen.

SSZK werden zu Fahrten für den Ausbildungsverkehr zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben. Sie gelten für den eingetragenen Zeitraum des jeweiligen Schuljahres, ausgenommen der für das Land Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Sommerferien. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Monatskarte zugrunde gelegt und im Kalenderjahr 10 x berechnet.

Bezug oder Rückgabe der SSZK ist nur über den Kostenträger und/oder die Schule möglich.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SSZK werden gegen Ersatzkarten ausgetauscht. Hierfür wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr von 5,- Euro erhoben.

Die sonstigen Bestimmungen zu ermäßigten Zeitkarten gelten analog.

18. Anerkennung von Fahrkarten

18.1. Schülerferienticket

Landesweite Schülerferientickets werden während der Zeit der Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt zur Fahrt anerkannt. Sie unterliegen Tarifbestimmungen, die wegen der landesweiten Gültigkeit gesondert bekannt gegeben werden.

18.2. Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen kann Fahrkarten der Deutschen Bahn oder anderer Verkehrsunternehmen anerkennen. Anerkannte Fahrkarten werden in Anlage 1 aufgeführt.

19. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Persönliche Jahreskarten werden einmalig ersetzt; gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte bzw. die Gesamtjahreskarte ersetzt.

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8,00 Euro ersetzt.

20. Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitperson, Krankenfahrrädern und ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

21. Beförderung von Tieren und Sachen

21.1. Hunde

Für die Beförderung von Hunden ist ein ermäßigter Einzelfahrschein zu lösen.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbestimmungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindhunde, die einen Blinden begleiten, werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.

21.2. Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig mitgenommen werden. Für Fahrräder ist eine Einzelfahrtkarte der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Fahrräder werden auf den Landeslinien L 900 kostenlos befördert.

21.3. Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

22. Beförderung bestimmter Personengruppen

22.1. Sonstige

Für Schulwegbegleiter sowie Kontrollpersonal des Landkreises Stendal bei Kontrollen im ÖPNV kann eine unentgeltliche Beförderung gewährt werden.

Die berechtigten Personen sind beim Verkehrsunternehmen zu registrieren und müssen sich beim Betreten des Fahrzeuges beim Fahrer ausweisen. Eine Übertragung von Berechtigungskarten ist ausgeschlossen.

23. Inkrafttreten

Der Verkehrstarif für den Busverkehr im Landkreis Stendal („stendalbus“) gilt ab dem 01.11.2010.

Anlage 1: Anerkannte Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmen	Fahrkartenart	Geltung
Deutsche Bahn AG	Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket, auch das entsprechende Single-Ticket Schönes-Wochenend-Ticket	Linie 900 Glöwen - Havelberg – Stendal

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bestimmungen des Militärtarifs bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Anlage 2: Sonstige Entgelte

Fahrpreis- bzw. Fahrplanbestätigung auf Vordruck	1,00 Euro
Reinigungskosten bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen gem. Beförderungsbedingungen	mind. 30,00 Euro
Mitnahme unbegleiteter Sachen (nur bei „stendalbus“)	5,00 Euro

Rhenus Veniro GmbH

Beförderungsbedingungen „stendalbus“

Der Busverkehr im Landkreis Stendal wird durch die Regionalverkehrsbetriebe Westsachsen GmbH, Niederlassung Stendal („stendalbus“) erbracht. Aus diesem Grund wird in den ge-

samten Beförderungsbedingungen der eingetragene Name „stendalbus“ verwendet.

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Allg BefBed) nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Daneben gelten die folgenden Besonderen Beförderungsbedingungen von „stendalbus“ (Bes BefBed), die in kursiver Schrift nach den zugehörigen Bestimmungen der Allg BefBed aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Linienverkehr und Sonderlinienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Bes BefBed).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, das die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen besitzt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Gruppen von zehn oder mehr Personen haben nur nach vorheriger Anmeldung einen Anspruch auf Beförderung. Die Anmeldung bedarf der Bestätigung des Unternehmers.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich in Omnibussen mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, sofern dadurch andere Fahrgäste gestört werden könnten,
9. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
10. zu betteln,
11. sowie Speisen und Getränke während der Fahrt zu verzehren, wenn davon eine Belästigung anderer Fahrgäste ausgeht.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.

Soweit im Fahrplan gekennzeichnet ist, dass für einen Einstieg eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, hat der Fahrgast diese in der dort genannten Frist und auf dem genannten Wege rechtzeitig vorzunehmen. Fahrgäste, die an Bedarfshalten aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind. Für Kinder, die besondere Sicherheitseinrichtungen wie Kindersitze für Kleinkinder benötigen, sind die Sicherheitseinrichtungen vom Fahrgast mitzubringen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung von Betriebsmitteln oder -anlagen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt oder Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubhaft feststellbar, kann er zur

Feststellung seiner Person nach § 229 BGB bzw. Abs. 1 und 3 im Fahrzeug festgehalten oder zum Aufsuchen der nächsten Polizeiwache veranlasst werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Soweit Zeitfahrausweise durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt den Fahrausweis beizufügen.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,- Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Beförderungsentgelte sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese beim Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereit gehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweiecentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag, einer im Tarif vorgesehenen Berechtigungskarte (Kundenkarte) oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag, die Berechtigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung die Zahlung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass die Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalia eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(7) Ein Anspruch des Fahrgastes auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird. In diesem Falle steht der Anspruch ausschließlich der kostentragenden Stelle zu.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinaus ragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstühle nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Rollstühle und Kinderwagen sind an den dafür gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und selbständig zu sichern.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind an der kurzen Leine zu halten, soweit sie nicht in Behältnissen befördert werden.

Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten erhoben.

(6) Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung von Entgelt für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen kurzfristig frei verfügen.

(3) Nicht abgeholte Fundsachen werden nach angemessener Zeit dem behördlichen örtlichen Fundbüro zugeführt. Ein Entgelt für die Aufbewahrung wird nicht erhoben. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Der Unternehmer haftet nicht bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften nach § 4, für den Verlust von Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich führt, bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführten Sachen oder Tieren.

§ 15 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen

(1) Abweichend vom § 2 Absatz 2 ist mit der Anmeldung eines Fahrtwunsches entsprechend den ausgewiesenen Anmeldeverfahren für die flexiblen Bedienformen (z. B. Rufbus, Anrufsammeltaxi) lediglich ein Vorvertrag zum Beförderungsvertrag zu Stande gekommen. Dieser ist ohne weitergehende Ansprüche durch den Fahrgast bis zum Ablauf der Voranmeldefrist kündbar. Danach wird automatisch ein Beförderungsvertrag geschlossen, dessen Vertragspartner das Verkehrsunternehmen ist, unabhängig davon, das die Verkehrsdurchführung eventuell durch Auftragsunternehmer erfolgt.

(2) Für die Verkehrsdurchführung der flexiblen Bedienformen gelten die Bestimmungen der BO Kraft. Abweichend von der BO Kraft ist zu beachten, dass

1. die Fahrzeuge der Auftragsunternehmer nach § 20 BO Kraft mit einem für den Fahrgast deutlich erkennbaren Schild an Stirnseite rechts unter der Windschutzscheibe oder an der rechten Längsseite des Fahrzeuges versehen sind, das ausweist, dass er im Auftrage welches Verkehrsunternehmens diese flexible Bedienungen durchführt und

2. diese Beschilderung als Ziel- und Streckenschild ohne Liniennummerierung den Festsetzungen des § 33 BO Kraft genügt, sofern dieses auch in der Dunkelheit erkennbar ist.

(3) Die Ermittlung der Fahrtroute der flexiblen Bedienform und die Koordinierung mehrerer Fahrtwünsche im Bediengebiet des Verkehrsunternehmens werden durch die Dispositionszentrale des Unternehmens vorgenommen, sie können von den Festsetzungen des § 38 BO Kraft zum kürzesten Fahrweg entsprechend dem Beförderungswunsch des Fahrgastes abweichen.

(4) Der Fahrgast zahlt unabhängig vom tatsächlichen Beförderungsweg bei der flexiblen Bedienung nur die Kosten für die Anzahl der Tarifzonen, die bei der Nutzung des fahrplanmäßigen Linienverkehrs auf dem kürzesten Linienweg entsprechend den Tarifbestimmungen anfallen würden.

(5) Der Anrufbus muss spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt unter der im Fahrplan angegebenen Rufnummer angemeldet werden. Die Anmeldung kann in der Zeit Montag - Freitag 07.00 Uhr - 18.00 Uhr und Samstag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr erfolgen. Fahrten, welche wochentags bis 8:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erfolgen, müssen am letztmöglichen Werktag angemeldet werden.

(6) Bei der Anmeldung müssen genannt werden:

- Abfahrtszeit
- Abfahrthaltestelle
- Zielhaltestelle
- Anzahl der reisenden Personen
- Kinder für die eine Rückhaltevorrückung benötigt wird
- Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und/oder Gepäck
- Eventuell zu nutzende Jahreskarte

(7) Der Fahrgast kann zum Ausstieg bis zur Zieladresse („Haustürausstieg“) befördert werden, wenn diese im gleichen Ortsteil wie die im Fahrplan ausgewiesene Haltestelle liegt, sich an einer öffentlichen Straße befindet und die Sicherheit der Fahrt gewährleistet ist.

(8) Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einzige Ausnahme bildet die Landeslinie Glöwen - Havelberg - Schönhausen - Tangermünde - Stendal. Die Beförderung von Kindern unter 6 Jahren kann nur erfolgen, wenn durch die Aufsichtsperson eine Sicherungseinrichtung selbst mitgebracht wird.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Das Unternehmen haftet nicht bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

Außerdem haftet das Unternehmen nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, bei der Erteilung einer unrichtigen Auskunft soweit die Auskunft nicht vom Unternehmen selbst schriftlich erteilt wurde.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens, welches die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen besitzt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

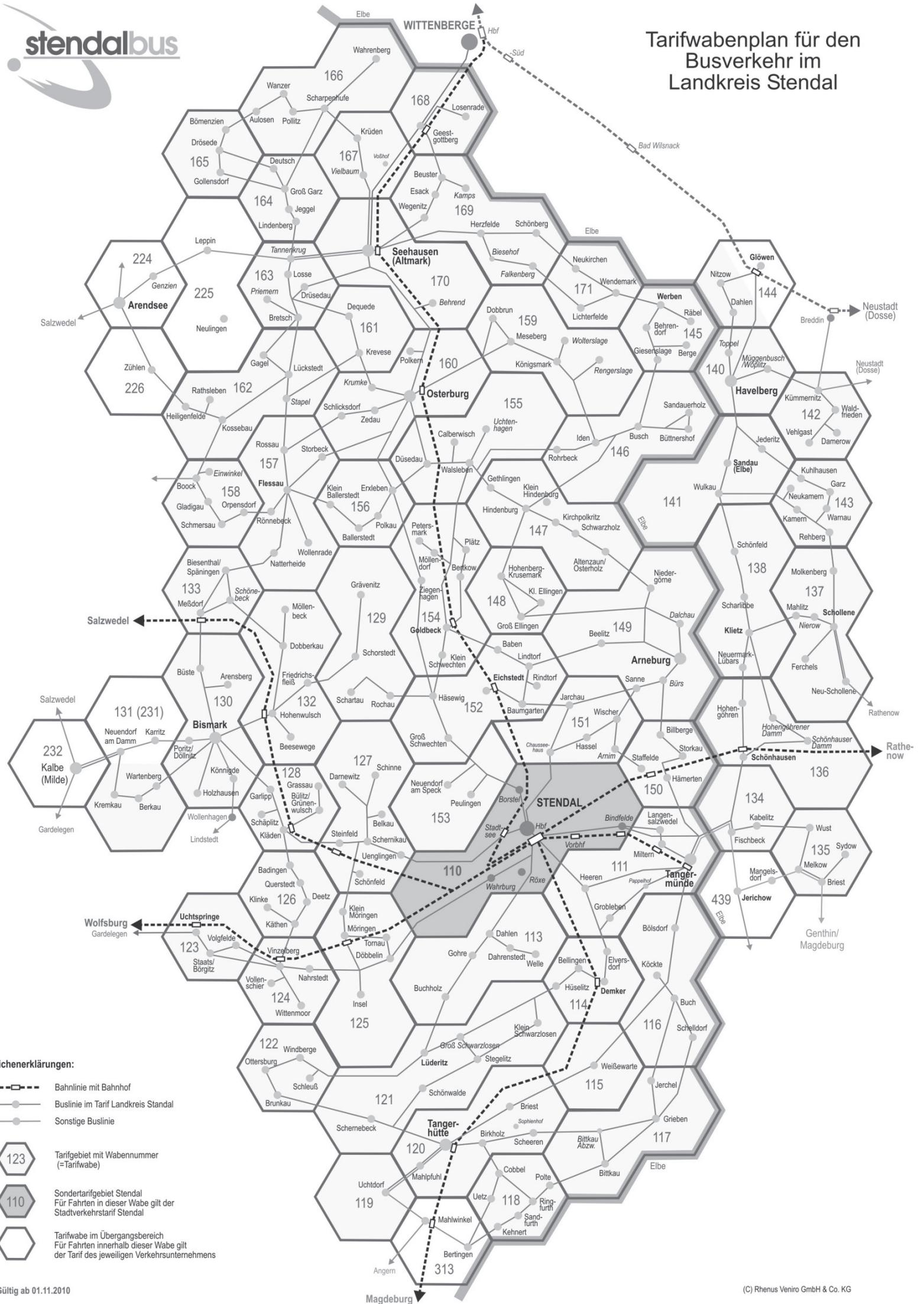
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31



Tarifwabenplan für den Busverkehr im Landkreis Stendal



Gültig ab 01.11.2010

(C) Rhenus Veniro GmbH & Co. KG

Preistafel stendalbus für den Regionalverkehr Stendal

Fahrscheinarten	Preisstufe							
	1S	1	2	3	4	5	6	7
	Anzahl Tarifwaben							
	Stadt Stendal	1 (außer Stadt)	2	3	4	5	6	7 (Netz)
Einzel- und Tageskarten								
Einzelfahrkarte	1,70 €	1,35 €	1,90 €	2,60 €	3,40 €	4,10 €	4,80 €	5,40 €
Einzelfahrkarte ermäßigt ⁽¹⁾	1,20 €	0,95 €	1,35 €	1,85 €	2,40 €	2,90 €	3,40 €	3,80 €
Tageskarte Single	4,10 €	2,90 €	4,20 €	5,80 €	7,50 €	8,70 €	10,00 €	11,00 €
Tageskarte ermäßigt ⁽¹⁾	2,90 €	2,10 €	3,00 €	4,10 €	5,30 €	6,10 €	7,00 €	7,70 €
Tageskarte Minigruppe ⁽²⁾	6,30 €	4,90 €	7,30 €	9,90 €	12,50 €	15,50 €	17,50 €	19,00 €
Zuschlag für den Rufverkehr	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Zeitkarten Jedermann und Ausbildung								
Wochenkarte	10,00 €	8,95 €	13,40 €	19,50 €	25,80 €	31,00 €	33,50 €	35,00 €
Wochenkarte ermäßigt	7,50 €	6,70 €	10,05 €	14,65 €	19,35 €	23,25 €	25,10 €	26,25 €
Monatskarte ⁽³⁾	38,00 €	35,90 €	50,00 €	73,00 €	96,50 €	114,50 €	124,00 €	134,50 €
9-Monatskarte ^(3,4)	34,50 €	29,50 €	39,00 €	55,00 €	68,00 €	77,00 €	81,00 €	83,50 €
Monatskarte ermäßigt	28,50 €	26,95 €	37,50 €	54,75 €	72,40 €	85,90 €	93,00 €	100,90 €
Jahreskarte ⁽³⁾ im Abo (monatl.)	31,60 €	29,95 €	42,00 €	61,20 €	80,75 €	95,75 €	103,70 €	112,45 €
9-Uhr-Abo-Jahreskarte ^(3,4) (monatl.)	28,75 €	24,50 €	32,45 €	45,75 €	56,60 €	64,10 €	67,45 €	69,50 €
Abo-Jahreskarte (monatl.)ermäßigt	23,70 €	22,45 €	31,50 €	45,80 €	60,45 €	71,70 €	77,50 €	84,20 €
Jahreskarte ⁽³⁾	379,00 €	359,00 €	504,00 €	734,00 €	969,00 €	1.149,00 €	1.244,00 €	1.349,00 €
9-Uhr-Jahreskarte ^(3,4)	345,00 €	293,50 €	389,00 €	549,00 €	679,00 €	769,00 €	809,00 €	834,00 €
Jahreskarte ermäßigt	284,25 €	269,25 €	378,00 €	549,50 €	725,00 €	860,00 €	930,00 €	1.010,00 €
Zuschlag für den Rufverkehr	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €

Erläuterungen

⁽¹⁾ Ermäßigte Fahrscheine gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre

⁽²⁾ Die Tageskarte Minigruppe gilt montags bis freitags sowie an Wochenenden ganztägig für bis zu 5 Personen

⁽³⁾ Alle Zeitkarten, außer den Schülerzeitkarten, sind frei übertragbar

⁽⁴⁾ 9-Uhr-Zeitkarten gelten montags bis freitags ab 9 Uhr sowie am Wochenende ganztägig